



ORTSRECHT

Anlage 3

Satzung zur Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen der Stadt Donaueschingen vom 26.03.2019

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der geltenden Fassung und den §§ 8 Abs. 1 und 2, 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg in der geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Donaueschingen am 26.03.2019 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Verkaufssonntage

In Donaueschingen dürfen die Verkaufsstellen abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes über Ladenöffnung in Baden-Württemberg wie folgt geöffnet werden:

1. Anlässlich des Frühlingfestes mit Autoausstellung (am letzten Aprilsonntag oder ersten beziehungsweise zweiten Sonntag im Mai)
2. anlässlich der Donaueschinger Musiktage (am dritten Sonntag im Oktober)

jeweils von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Verkaufsstellen in folgenden Straßen der Innenstadt Donaueschingens:

Karlstraße, Mühlenstraße, Kalliwodastraße, Herdstraße, Käferstraße, Rosenstraße, Wasserstraße, Poststraße, Irmastraße, Zeppelinstraße, Max-Egon-Straße, Haldenstraße, An der Stadtkirche, Josefstraße, Fürstenbergstraße bis Parkweg, Parkweg, Moltkestraße bis Spitalstraße, Werderstraße, Bismarckstraße, Schulstraße, Kronenstraße, Lehenstraße, Eisenstraße, Villingen Straße bis Linsenöschstraße.

§ 3 Gültigkeitsdauer

Diese Satzung gilt für die Jahre 2019 und 2020. Sofern die Satzung über das Jahr 2020 gelten soll, ist sie vom Gemeinderat neu zu beschließen.

§ 4 Besonderer Arbeitnehmerschutz

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg zu beachten.

§ 5 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 Euro geahndet werden.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Donaueschingen, den

gez.: Erik Pauly
Oberbürgermeister

HINWEIS:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadtverwaltung geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntgemacht im Mitteilungsblatt Nr.